



Wir Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böhheim/ Dalmatien/ Croatiaen/ und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu
Burgund/ Steyer/ Färnthben/ Crain/ und Würtem-
berg; Gräfin zu Tabsburg/ Flandern/ Tyrol/ Görz/
und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und Saar/
Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Gerbitten allen Inwohnern dieses Unseres Erb-
Herzogthums Crain / wie auch jenen in Un-
serem Oesterreichischen Littorali Unsere aller-
höchste Gnad / auch alles guttes / und geben
denenselben zu vernehmen: wasmassen Unsere Kayserl.
Königl. Ministerial Banco- Deputation vorstellig ge-
macht habe / daß / unangesehen deren zum öfftern pu-
blicirt, verschärfften Patenten / vielfältige vermessene
Salz, Contrabanden zu Unseres Landes Fürstlichen
Ararij höchst schädlicher Beeinträchtigung noch immer-
fort / und von darumben begangen werden/ weilen man
nicht zu gleicher Zeit auch die Einschwärgere / und De-
fraudatores beym Kopff nehme / und anderen zum Ab-
scheu gebührend bestraffe.

Wie nun die Handvestmachung derley Salz, Ein-
schwärgern / und derenselben Verwahrung bey dem
nächsten Hals, Gericht in dem Salz, Patent de Anno
1730, ohnedeme gegründet ist;

So wollen Wir hiemit in verfolg des gleichberühr-
ten Statuti in Unserem Erb, Herzogthumb Crain/ und
dem Oesterreichischen Littorali kundt gemacht haben /
daß

daß künfftighin nicht nur die betreffende Salz. Contra-
banden / sondern auch die würckliche Einschwärzere
durch die Miliz vest gehalten / und zur Patentmäßigen
Straff gezogen / oder sofern dieselbe zu Kriegs-Diensten
tauglich / für Recrouten gestellet / und angenohmen /
der diesfälligen Miliz aber zu mehrerer Anfrischung für
jeden derley einbringenden Salz. Einschwärzern / so mit
Pferdten versehen / zwey Ducaten / für einen Spallan-
ten aber / welcher das eingeschwärzte Salz auf dem Ru-
cken traget / wann er zu keinem Recrouten tauglich / nur
zwey Gulden / so er aber für einen solchen anständig / gleich-
falls zwey Ducaten / nebst der für das Salz. Materiale
ausgesetzten Ergößlichkeit bey Unseren Ministerial Ban-
co. Gefälls. Aemtern jedesmahl richtig abgereichet
werden sollen ;

Wornach sich dann ein jeder zu richten / und für
Straff / und Schaden zu hütten wissen wird. Dann
hieran beschicht Unser gnädigst / und ernstlicher Will / und
Meinung geben in Unserer Landesfürstlichen Haupt-
Stadt Laybach den 19. November 1751.

**Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.**



**Ad Mandatum Sac. Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Consilio Re-
präsentationis & Camera.**

Carl Anton v. Brankouich.